

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1873

8 (22.2.1873)

Badische Schulzeitung.

Organ des badischen Volksschullehrervereins.

N^o 8.

Samstag, den 22. Februar

1873.

Erscheint jeden Samstag. Preis vierteljährlich in Heidelberg 30 fr.; durch die Post bezogen 43 fr. — Inserate werden zu 3 fr. die gespaltene Zeile berechnet.

Erste Sitzung des Vorstandes des badischen Volksschullehrervereins.

(Schluß der Berichterstattung.)

2. Die freien Conferenzen.

Der Verein hat sich zur Hauptaufgabe gestellt „Hebung des bad. Volksschullehrerstandes aus sich selbst“ und zwar durch Anstreben einer bessern Vorbildung, als auch, und insbesondere, durch Pflege einer geregelten systematischen Weiterbildung.

Wenn wir auch das mit Freude begrüßen und anerkennen, was Einzelne hierin jetzt schon thun durch Lectüre und privates Studium, so müssen wir doch den Schwerpunkt dieser Fortbildung in die öffentlichen freien Conferenzen verlegen und bedauern, von vielen Seiten bestätigen zu hören, daß dieselben nicht mehr mit dem Eifer und dem Interesse gepflegt werden, wie dieses im Anfang nach deren Freiebung nach allen Seiten hin geschah und wodurch dem nicht zu bestreitenden Aufschwunge unseres Schulwesens ein wesentlicher Vorschub geleistet worden ist.

Haben auch die fr. Conferenzen den Reiz der Neuheit hinter sich, auf dessen Rechnung zum Theil wenigstens der im Anfang hervorgetretene rege Eifer zu schreiben ist, so können wir es doch im Interesse unserer Aufgabe nicht billigen, daß sich so viele Glieder unseres Standes ganz gleichgültig dagegen verhalten und sich, sei es der lieben Gewohnheit wegen, gar nicht an denselben betheiligen, oder aber, eines vorübergehenden Vortheils wegen — Stundengeben und andere einträgliche Privatarbeit — von denselben ferne bleiben.

Wollen wir mit unserer Fortbildung wirklich Ernst machen, so bieten gerade diese collegialen Vereinigungen die beste Gelegenheit hiezu und es ist nicht denkbar, daß es denselben je an Stoff fehlen sollte. Steht ihnen doch das ganze reiche Gebiet der Erziehung und des Unterrichts, des Lehrstoffes und des Lehrganges zu Gebot!

In den freien Conferenzen können im Besonderen die Erfahrungen der älteren Collegen so recht speziell ihre Anwendung und Verwerthung finden.

Damit dieselben aber nicht gar zu trocken und einseitig werden, darf es ihnen an der nöthigen Abwechslung nicht fehlen, wozu sich besonders „Betrachtungen über Kulturzustände und Schulverhältnisse anderer Staaten“ eignen, sowie auch Recensionen einschlägiger Bücher; Besprechungen über äußere Schulverhältnisse und eigentliche Standesangelegenheiten, Durchberathung der zur amtlichen Conferenz gestellten Aufgaben, Pflege des Gesanges u. s. w.

Ja, die freien Conferenzen sollten so recht eigentlich die Fortbildungsschule für die Lehrer sein, und es liegt ganz in ihrer Hand, die Initiative hiezu selbst zu ergreifen und den Conferenzen diejenige Organisation zu geben, daß dieselben auch wirklich Fortbildungsanstalten werden. Die Conferenzen haben dann auch nach dieser Beziehung hin entschieden mehr förderlichen Einfluß auf den Einzelnen, als die schwerfälligen großen Lehrerversammlungen, welche mehr berufen sein dürften, das öffentliche Interesse für wichtige allgemeine Schulangelegenheiten zu erregen und den Austrag neuer Fragen auf diesem Gebiete anzubahnen.

Wir können deshalb denn auch unsern Collegen und Vereinsgliedern die Pflege der Conferenzen nicht genug empfehlen; wir wünschen und hoffen, daß sie überall da, wo sie am Einschlafen sind, unter ihrer Beihülfe und ihrem Einflusse wieder erweckt werden zu neuer, anregender Ausbeute, und dort, wo sie sich sorglicher, guter Pflege erfreuen, auch ausdauern mögen, damit überall durch dieses wichtige Förderungsmittel Jeder, in durchaus collegialer Weise, sowohl fern von jener blasirten Selbstüberschätzung, welche dem Ansehen des Standes in den Augen der Gebildeten schon so viel geschadet hat, als auch jener zaghaften Schüchternheit, welche aus Mangel an Selbstvertrauen nicht zum Ausdrucke kommt — sein Scherflein zum förderlichen Wohlgelangen des Ganzen beitragen.

Sollte die zeitweilige Spaltung des Lehrerstandes da oder dort eine vorübergehende Störung des gewohnten in- nigen persönlichen Verkehrs zur Folge gehabt haben, so müßten wir es lebhaft bedauern, wenn sich dieselbe auch auf das durchaus neutrale Gebiet der gemeinsamen Pflege der Fortbildung übertragen sollte. Wir erwarten von dem guten Takte der Vorsitzenden, daß sie nach wie vor nur das Ziel und den Zweck der fr. Conferenzen im Auge haben werden und in denselben eine durchaus collegiale, vermit- telnde Thätigkeit entwickeln möchten.

Um nun aber auch einen reellen Vortheil für unsern Schulunterricht durch die Conferenzen zu erzielen, müs- sen wir eine Concentrirung ihrer Thätigkeit anzubahnen suchen, und wir halten es für durchaus wünschenswerth, daß in sämtlichen Einzelconferenzen ein Hauptfach aus dem Lehrplan allerorts zur Durchbesprechung und Bearbeitung gelange, und zwar soll für dieses Jahr mit dem Sprach- unterrichte angefangen werden, unter Zugrundelegung unseres offiziellen Lesebuchs und in Verbindung mit den, für die einzelnen Stufen vorgeschriebenen theoretischen Uebungen.

Es ist gerade in der Darstellung und Verwendung die- ses so wichtigen Lehrgegenstandes viel Unsicherheit und ein weites Auseinandergehen der Ansichten vorhanden. Sollten sich einzelne Conferenzen schon mit diesem Stoffe nach der bezügl. Seite hin befaßt haben, so wird eine kurze Wieder- holung mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Re- sultate, sei es in Form von bestimmten Thesen oder in eingehender Ausführung, genügen. —

Nebenher soll dann der Unterricht in den Realien be- arbeitet werden und zwar hauptsächlich in Hinsicht der Be- nützung dieses Stoffes beim Aufsätze.

Die Conferenzen werden selbst das Zweckmäßige dieser Anordnung einsehen und gerne ihrerseits dazu beitragen, daß sich mehr Klarheit und Bestimmtheit in der Methode bezügl. dieses Lehrgegenstandes verbreite.

Die eingesandten Resultate dürften dann nach weiterer Zusammenstellung in einem Gesamtreferat veröffentlicht werden.

Daß auch andere Themata zc., aus der freien Wahl der Conferenzen hervorgegangen, verarbeitet werden können, brauchen wir nicht zu erwähnen und verweisen in Beziehung auf die nöthige Abwechslung auf die obigen Andeutungen.

Wir hoffen und wünschen, aus den Bezirken recht bald Berichte zu erhalten, welche ein neues Leben und regen Eifer bei unsern Mitgliedern constatiren.

3. Standesangelegenheiten.

a) Besoldungsverhältnisse.

Die Unzulänglichkeit unserer gesetzlichen Gehalte ist, man darf wohl sagen, allseitig anerkannt, und es wird, ob- gleich erst wenige Jahre seit Erlassung des neuen Schul- gesetzes verfloßen und eine Neuordnung derselben so noth- wendig, als sie dies vor dem Jahre 1868 war.

Die Klagen in dieser Beziehung sind allgemein; sie ha- ben ihren Grund in der Knappheit, mit welcher unsere Gehalte f. Zt. zugemessen worden sind und in der schon einige Jahre andauernden Steigerung der Preise aller und jeglicher Lebensbedürfnisse.

Ein Rückgang derselben auf den Stand der guten alten Zeit ist, obgleich von den Angestellten aller Kategorien seh- lichst zurückgewünscht, nicht zu erwarten.

Die Ursachen dieser Erscheinung liegen wohl in der all- gemeinen Zunahme des bürgerlichen Wohlstandes und dem dadurch vermehrten Verbrauche —; in der täglich zuneh- menden Ausdehnung unseres modernen Verkehrsmittels, der Eisenbahnen und in der beständigen Vermehrung der großen Geldinstitute, welche die Beschaffung von Zahlungsmitteln ungemein erleichtern.

Die Klagen unsers Standes sind nach dieser Seite hin um so gerechtfertigter, als alle übrigen Bediensteten, welche auf ihren Gehalt zum täglichen Auskommen angewiesen sind, den veränderten Ansprüchen gemäß bereits durchgängig besser gestellt sind, und nur die Lehrer haben allein für ihre billigen Ansprüche eine allgemeine Anerkennung nicht ge- funden.

Was unsere Kammern in dieser Beziehung gethan ha- ben, hatte zwar die Folge, daß aus Staatsmitteln eine Summe zur vorübergehenden Linderung des dringendsten Bedürfnisses zur Verwendung kam; auch hat die Constati- rung dieses Sachverhalts viele Gemeindeverwaltungen, be- sonders in Städten veranlaßt, ihrerseits in wohlwollender Weise und freiwillig Abhülfe zu gewähren.

Im Allgemeinen aber ist eine dem ganzen Stande zu gut kommende Aenderung nicht eingetreten.

Die Gemeinden sind eben in ihrer Mehrheit gewohnt, die Neuregulirung dieser Angelegenheit als eine Staatsache anzusehen, welche — wie bisher — nur auf dem gesetzlichen Wege erfolgen könne; sie glauben ihrer Verpflichtung ledig zu sein, wenn sie der Auflage des Gesetzes nachkommen und warten demgemäß ruhig ab, bis eine gesetzliche Aenderung eintreten wird.

In reinen Gemeindeangelegenheiten dagegen verfahren sie nach freiem Entschluß und ordnen z. B. die Gehalte ihrer

Bediensteten je nach den Zeitverhältnissen neu und ohne Mitwirkung von Oben.

Hat der Staat auch seine wichtigen Gründe, seinerseits die Schule als Staatsanstalt anzusehen, und die Ordnung aller ihrer Angelegenheiten bis in's Einzelne seiner Gesetzgebung vorzubehalten, dabei aber den Aufwand für dieselben, also auch die Bezahlung der Lehrer, den Gemeinden zu überweisen, so hat doch, und das muß von allen Seiten billigerweise zugestanden werden, das hierdurch für die Lehrer geschaffene Doppelverhältniß, — wornach der Staat dieselben je nach seinem Interesse als Gemeinbediener ansieht, die Gemeinde aber ihrerseits, je nach ihrem Vortheile, sie als Staatsangestellte betrachtet —, auf die gesunde Entwicklung der ganzen Anstalt einen mehr hinderlichen als förderlichen Einfluß ausgeübt und den Lehrern selbst aber nicht selten Dornen eingetragen.

Die Interessen Beider, — des Staates sowohl, als der Gemeinden, begegnen sich eben gerade auf diesem Gebiete am innigsten, und es ist leider nach der Natur der Sache nicht zu erwarten, daß eine wesentliche Veränderung in diesen Verhältnissen in der jetzigen Zeit eintreten werde.

Möchte das, zur Förderung der Schule so nöthige Zusammenwirken der beiden Faktoren, ein immer harmonischeres werden und entfernt von jener Engherzigkeit, welche gern dem andern Theile die Lasten zuweist, für sich aber nur Rechte beansprucht, die Beschaffung zeitgemäßer Besoldungsverhältnisse auch als eine gemeinsame Aufgabe betrachten.

So lange das Einkommen der Lehrer noch derart beschränkt ist, daß schon jeder kleine Aufschlag der nöthigen Lebensbedürfnisse drückend von ihnen empfunden wird, ist eine freudige Erfüllung ihrer Pflichten und eine allseitige Hingabe an ihren Beruf sehr erschwert. Und gerade diese Freudigkeit ist für unsere Arbeit so nothwendig und gibt in Verbindung mit der größern Selbstständigkeit dem treuen Wirken erst den nöthigen Nachdruck.

Wir erwarten von dem anerkennenswerthen Vorgehen mehrerer Städte die wichtigste Förderung dieser Angelegenheit, zumal, da der Unterschied zwischen Stadt und Land in der Gegenwart (in Beziehung auf die Theuerung) zum großen Theil ein nur nomineller ist und die Interessen der Lehrer der gleichen Pflege bedürfen.

Ein sehr großer Mißstand liegt auch darin, daß die Personalzulagen nicht fortlaufen, sondern mit dem Stellenwechsel unterbrochen werden. Es sprechen sehr viele Gründe der Billigkeit dafür, dieselben in fortlaufende Alterszulagen umzuwandeln, sie als integrierenden Theil der Besoldung anzusehen, bis zur Norm der höchsten Classe mit

dem fortschreitenden Dienstalter ansteigen zu lassen und zur Berechnung der Pension herbeizuziehen.

Nach der jetzigen Besoldungsweise ist es dem voranschreitenden Dienstalter nicht möglich, auch eine höhere Besoldungsklasse zu erreichen und der Vortheile derselben theilhaftig zu werden, ohne gleichzeitigen Stellenwechsel.

Es dürfte aber nicht zu viel gefordert sein, wenn man für den ganzen Stand den Grundsatz aufstellt, daß jedem activen Lehrer mit Erreichung eines höhern Dienstalters auch ein höherer Besoldungsgrad und bei weiterm Fortschreiten auch die Besoldung der höchsten Classe mit der Pensionsberechtigung zu derselben zufalle, ohne die Stelle wechseln zu müssen. Dies wäre ebenjowohl vortheilhaft für die Schule, als auch gerecht gegenüber den Lehrern.

Es gibt Rechte, welche mit dem zunehmenden Dienstalter in allen dienstlichen Verhältnissen von selbst erwachsen durch geleistete Arbeit und dem Dienste gewidmete Lebenskraft. Diese müssen als sogen. Anciennitätsrechte in jeder Besoldungsart zum Ausdruck gelangen. Bei den Bediensteten des Staats ist dies von den sogen. niedern Bediensteten bis zu den eigentlichen Staatsbediensteten der Fall, indem ihre Besoldungen mit den Dienstjahren und mit ihnen auch ihre Pensionsansprüche von selbst aufsteigen. Das Besoldungsgesetz der Volksschullehrer aber garantirt dem fortschreitenden Dienstalter keine Anciennitätsrechte und Lehrer, welche nicht das Glück haben, eine Stelle IV. Classe zu erreichen, können für ihre Ruhetage auch nicht die höchste Pension erzielen.

Um zu diesem billigen Ziele zu gelangen, finden wir die einzige Möglichkeit, ohne zu große Störung der hergebrachten Verhältnisse, in der Ausführung obigen Vorschlags, wornach die Umwandlung der Personalzulagen in gleichmäßig ansteigende Dienstalterszulagen als integrierender Theil der Besoldung anzustreben wäre.

Hoffen wir, daß dieser Vorschlag in den maßgebenden Kreisen auch eine billige Würdigung finde.

Eine entsprechende Erhöhung der Wittwengehalte dürfte sich mit der Besoldungsaufbesserung aus den sich dadurch von selbst ergebenden erhöhten Beiträgen der Mitglieder unschwer ausführen lassen.

b. Das Schulpatronat.

Das Schulgesetz vom Jahr 1868 hat in den §. §. 34, 35 und 36 die Mitwirkung der Gemeinden bei vorkommenden Personalveränderungen in ihren Schulstellen festgesetzt und ihnen dieselbe für alle möglichen Fälle garantirt, so bei regelrechten Vacaturen, bei Versetzungen, Diensttausch, und bei der Besetzung neu errichteter Stellen. Diese Mit-

wirkung bezeichnet man zusammen mit dem Ausdruck Schulpatronat.

Es ist nicht unbekannt, in welchem Umfange und in welcher Weise die Gemeinden dieses Recht ausnützen und es ist die Art seiner Anwendung schon sehr ernstlich und öffentlich getadelt worden, unter Hinweisung auf die dadurch geschaffene Wiederkehr all der Schäden, die mit dem grundherrlichen Schulpatronat s. Zt. verbunden waren und welche die gesetzliche Beseitigung desselben bei uns zur Folge gehabt haben.

Ist die Sache auch nicht in dem gleichen Grade schlimm, so hat sie doch mit gutem Grunde eine ernstliche Beunruhigung unter den Lehrern hervorgerufen.

Die Erreichung gerade einer bessern Stelle ist dadurch auch dem qualificirten Bewerber, wenn er nicht persönlich in dem betreffenden Orte gekannt ist, auf's Höchste erschwert, ja, wenn es sich um eine Lehrerstelle in einer Stadt handelt, nahezu unmöglich. Es wird dadurch die gesetzlich garantierte Mitbewerbung in sehr vielen Fällen illusorisch und es finden die Anciennitätsansprüche der ältern Lehrer nicht mehr die wohlverdiente Berücksichtigung.

Da aber die Schulstellen der Städte zugleich in den höchsten Classen sind, so handelt es sich bei der Erreichung einer solchen neben andern werthvollen Interessen, auch um das Vorrücken in die höchste Pensionsklasse und es ist die Nichterreichung einer solchen für den ältern Bewerber eine doppelt empfindliche Schädigung.

Wir wollen hier nicht näher auf diesen Punkt eingehen, glauben aber, daß unser obiger Vorschlag, „Anstreben eines Besoldungsmodus nach dem Dienstalter durch Verwandlung der Personalzulagen in ausgleichende Alterszulagen,“ als das geeignetste Gegengewicht gegen die den Lehrerstand in seiner Mehrzahl treffenden Nachteile des Patronatsrechtes anzusehen ist.

c. Die Stellung des Lehrers zum Ortsschulrath.

Sehr viele Lehrer finden eine unbillige Härte in der Bestimmung, wornach dem Lehrer die Stelle eines Vorsitzenden im Ortsschulrath nicht übertragen werden darf.

Es wird geltend gemacht, daß, wenn die Wahl auf eine hiezu ungeeignete Persönlichkeit falle, die Behörde ja immerhin in dem Bestätigungsrecht das Mittel besitze, sie auch abzulehnen. Dem Lehrerstand selbst aber dürfte die jetzige Bestimmung in der Achtung der Gebildeten Abtrag thun und dahin ausgelegt werden, als wäre der Lehrer unter gegebenen Verhältnissen nicht fähig, auch den Vorsitz zu führen. —

d. Die Verträge über den Organistendienst betrefend.

Manche Geistliche und darunter besonders solche, welche keine Freunde der Schulreform sind, lieben es, den Lehrer als Organisten einfach als Diener zu behandeln und benützen nicht selten ihre Stellung, um ihm seinen Dienst mit allerlei Kleinlichen Plagereien zu erschweren. Dagegen würde allerdings das Kündigungsrecht helfen; da wir aber ein solches nicht besitzen, so bleibt kein anderer Ausweg, als bei begründeten Ursachen, sich unter Vortrag derselben bei Sr. Oberschulrath, von diesem zur Kündigung ermächtigen zu lassen. —

e. Die Fixirung des Unterlehrergehaltes.

Die gesetzliche Bestimmung, wornach der Gehalt eines länger als vier Wochen dienstunfähigen unständigen Lehrers fixirt wird, ist gewiß schon mehrfach sehr schmerzlich empfunden worden, und dürfte Anlaß zu einer Bitteingabe geben. Doch wäre sich vorher noch zu vergewissern, wie es in andern dienstlichen Verhältnissen in dieser Beziehung gehalten wird.

Trotzdem die verfügbare Zeit auf's sorgsamste ausgenützt wurde, war es nicht möglich, die reiche Tagesordnung ganz zu erschöpfen. Mehrere Gegenstände blieben deswegen unerledigt. Dahin gehören: die in Aussicht genommene Wiedereinführung der Fortbildungsschulen, die Ueberlastung so vieler Lehrer durch eine allzugroße Schülerzahl, die gründlichere Vorbereitung auf das Seminar und die erweiterte Seminarbildung selbst u. s. w. Wir erwähnen diese Gegenstände, damit die Conferenzen, wie dies theilweise schon geschehen, Veranlassung nehmen, dieselben einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

Höchst wohlthuend wirkte die ernste und aufrichtige Hingabe aller Theilnehmer an die gemeinsamen Angelegenheiten der Schule und des Lehrerstandes. Bei solcher Ausdauer, bei solcher Umsicht, bei solchem Eifer können allseitig erfreuliche Wirkungen der Vereinsbestrebungen nicht ausbleiben.

Wie beachtet und beurtheilt der Lehrer pflichtgemäß das Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule?

(Schluß.)

Der Lehrplan schreibt im Anschlusse an den Anschauungsunterricht sog. ethische (sittliche) Beziehungen zur Veranschaulichung vor und zwar im 1. Schuljahre: das Verhältniß des Kindes zu den Eltern, Geschwistern, dem Lehrer, den Mitschülern, den Anforderungen der Schule und der Kirche.

Im zweiten Jahre: das Verhalten des Kindes gegen die Hausthiere, die Gewächse im Garten, Feld, Wald, Weinberg, und endlich gegen die Nebenmenschen.

Im dritten Jahre sollen Besprechungen über die Bewohner des Orts vorkommen, ebenfalls unter Anschluß ethischer Belehrungen, also von dem Gehorsam gegen die Vorgesetzten, von der Achtung des Alters, Höflichkeit gegen Erwachsene und Fremde, gutes Betragen gegen Arme und Krüppelhafte u. s. w.

Alles das soll in anschaulicher Weise, also an concreten Beispielen vorgeführt werden. Kleine Erzählungen, welchen eine oder die andere dieser Lehren zu Grunde liegt, sowie kurze Sittensprüche werden die Sache noch mehr beleben und befestigen.

Der Eintritt der vier Jahreszeiten bietet auch Anlaß auf besondere Fälle hinzuweisen, z. B. im Frühlinge: Vögelschuß, Warnung vor Thierquälerei, Blumen diebstahl, Unarten und Lärm beim Spiel, unschädlichen oder schädlichen Spielen. Im Sommer: Belehrung über das Verhalten beim Baden, vor den Ernteferien: Warnung vor Mehrendiebstahl.

Im Herbst: Obst- und Traubennaschen.

Im Winter: Schleifen und Schlittenfahren an verbotenen Plätzen, Schneeballwerfen.

An die Belehrungen schließt sich an das Geben von Geboten und Verboten.

Der Schüler muß bestimmt wissen, was er thun und lassen soll. Deshalb müssen ihm die Regeln über sein Verhalten in und außer der Schule in einfachen, deutlichen, kurzen Sätzen mitgetheilt werden.

Nach §. 45 der Schulordnung ist in jedem Schulzimmer eine solche Schulgesetztafel anzuschlagen und dieselbe jeweils am Anfange eines Schuljahres den Schülern unter Beifügung der nöthigen Erklärungen vorzulesen. Auch erhalten die Kinder und die Eltern mittelst des Abdruckes in den Zeugnißbüchlein diese Schulordnung jährlich zweimal einige Tage in die Hände, was zwar nicht viel nützen wird, wenn der Lehrer nicht die betr. Schulgesetze als Leseübung aufgibt und die Kinder ermahnt, dasselbe auch den Eltern zu lesen zu geben.

Nach dem Erlassen von Geboten und Verboten darf es der Lehrer an dem weiteren Mittel, den Ermahnungen und Warnungen nicht fehlen lassen. Dies sind die herzlichen, freundlichen Vorstellungen, welche an die Kinder gerichtet werden, um sie zur Ausübung des Guten und Rechts aufzumuntern und zum Meiden des Bösen zu ermahnen.

Es gibt immer einzelne leichtfertige und unbändige Gemüther, die sich gehen lassen, und selbst das bessere Kind ermüdet leicht in der Uebung des Guten, indem seine Kraft noch schwach ist. Da bedarf es der oftmaligen Erinnerung an seine Pflicht, des ermahnenden und warnenden Wortes. Erfolgen aber die Ermahnungen zu häufig, so erscheinen sie selbst den Schülern als gutmüthige Schwäche und verlieren ihre Geltung.

Auch Anerkennung, Belobung einer rühmlichen Aufführung sind unter die Mittel zu zählen, das Betragen der Schüler zu verbessern und Fehler zu verhüten.

Als weiteres Mittel nenne ich: Zweckmäßige Aufsicht über die Schüler.

Daß die Fehler am meisten durch ein wachsames Auge verhütet werden, ist natürlich; denn wo das Auge ernstlich spricht, da sind Worte überflüssig. Wie weit der Lehrer zur Aufsicht über seine Schüler verpflichtet ist, glaube ich oben schon hinlänglich bemerkt zu haben und füge nur noch bei, daß, wenn die Eltern, die doch am meisten die Pflicht haben, ihre Kinder zu überwachen, sowie die Ortsschulbehörden, darunter auch die Mitglieder des Ortschulrathes, ihre Pflicht thun und überall ein wachsames Auge auf die Jugend haben, so wird Vieles gewonnen sein.

Nach der Dienstinstruktion des Ortschulrathes soll dieser ja bei der Handhabung der Schulzucht mitwirken; da glaube ich, wäre gerade die Ueberwachung des Betragens der Schüler außer der Schule Sache der Ortschulräthe; denn wegen Unarten in der Schule wird wohl selten oder nie ein Lehrer die Hilfe des Ortschulrathes beanspruchen.

Endlich nenne ich als Mittel, um jenen Fehlern vorzubeugen, die geeignete Beschäftigung der Schüler.

Daß Müßiggang zu bösen Dingen führt, ist eine bekannte Erfahrung, die sich auch bei den Schülern zeigt.

Schon oben wurde bemerkt, daß durch die besonders auf dem Lande so frühzeitige Verwendung der Kinder zur Arbeit denselben wenig freie Zeit mehr übrig bleibt zum Herumstreifen in Feld und Wald und manch' böser Streich dadurch unterbleibt. Freilich wirkt die Arbeit als Zuchtmittel durch Verminderung des Hausfleißes und Ermüdung der Kinder sehr hemmend auf den Unterricht ein. Auch die vermehrte Unterrichtszeit, am meisten aber zweckmäßige Hausaufgaben sind ein großes Mittel zur Verhütung der Unarten. Doch sei man ja nicht zu streng im Rauben der freien Zeit und verbiete den Schülern nicht in pedantischer Weise ihre Ergänzungen und Spiele, sondern nur gefährliche, ärgerliche oder gewinnfüchtige Ausartungen derselben. Außerdem, daß das Verbieten der Spiele sehr unpädagogisch wäre, könnte man dadurch leicht noch in Conflict mit den Eltern kommen, welche ihren Kindern aus Gesundheitsrücksichten erlaubt oder befohlen haben, draußen sich herumzutummeln. Trotz alles Verbietens würde doch gespielt und dadurch die Kinder nur zur Heuchelei und Lüge erzogen werden.

Im Gegentheile ist es ein sehr beklagenswerther Fehler der Jetztzeit, daß sich selten Jemand um die Spiele der Jugend bekümmert. Die schönen Spiele der frühern Zeit verschwinden immer mehr; entweder stehen die Schüler in den freien Stunden unthätig an den Straßenecken herum, oder verfallen auf unerlaubte Dinge. Da wäre noch ein schönes Feld zu bebauen! Der Jugend sollten schöne, belehrende Spiele geboten werden; in jedem Ort sollte ein Spiel- (oder Turn-) platz sein, wo die Jugend, ohne daß man befürchten muß, daß sie etwas verdirbt, sich nach Herzenslust herumtummeln kann. Diese Frage bezüglich der Spiele wird wohl mit jener vor der allgemeinen Einführung des Turnunterrichtes zusammenhängen; ich habe sie aber hier berührt, weil ich glaube, daß durch zweckmäßige Spiele und die Einrichtung von öffentlichen Spielplätzen den Klagen

über fehlerhaftes Betragen der Schüler am gründlichsten abgeholfen würde.

II.

2. Wie bestraft der Lehrer die Vergehen seiner Schüler außerhalb der Schule?

Als letztes Zuchtmittel zur Besserung des Kindes dient die Strafe nach erfolgtem Vergehen. Nach dem bereits angeführten §. 48 der Schulordnung können vom Lehrer oder dem Ortsschulrath auch solche Vergehen, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen auferlegten Pflichten erscheinen, mit Schulstrafen belegt werden. Nach diesem kann es nicht mehr im Unklaren sein, welche Vergehen bestraft werden müssen. Es ist bei Aufstellung der Schulordnung für die Kinder mit Rücksicht der örtlichen Verhältnisse nur dafür zu sorgen, daß dieselbe alle Fälle enthält, in welchen Schüler sich zu vergehen pflegen. Doch dürfte der Lehrer hie und da in Verlegenheit kommen, ob er bei dieser oder jener Uebertretung der Schulgesetze allein oder mit Beiziehung des Ortsschulrathes handeln soll. Wegen jeder Kleinigkeit den Ortsschulrath zur Hülfe zu rufen, halte ich für unzweckmäßig; denn das setzt jedenfalls die Autorität des Lehrers in den Augen der Kinder herab, und der Lehrer kann sich noch vor letztern lächerlich machen, wenn er z. B. den Schülern wegen einer Bosheit eine strenge Strafe durch den Ortsschulrath angedroht hat und dieser dann nicht viel aus der Sache macht und eine leichte Schulstrafe, z. B. einen Verweis, oder kurzes Zurückhalten in der Schule zc. erkennt, zu deren Ertheilung der Lehrer ebenso das Recht gehabt hätte. Der kluge Lehrer wird darum den Ortsschulrath nur dann beiziehen, wenn das Vergehen derart ist, daß nothwendig auf Einsperren oder körperliche Züchtigung erkannt werden muß. In Fällen, wo der Ortsschulrath seiner Pflicht nicht nachkommen will, bleibt dem Lehrer nichts zu thun übrig, als Anzeige an die Kreisvisitation zu erstatten.

Ueber die Arten der Strafen, deren Stufenfolge und die Regeln, welche bei deren Anwendung zu beachten sind, brauche ich nicht viel zu sagen; der Lehrer halte sich nur streng an das in der Schulordnung (§. 46 und 47) und Dienstweisung (§. 8 und 9) Vorgeschiedene und die Schulstrafen werden dann das sein, was sie sein sollen, vortreffliche Mittel zur Besserung der ungehorsamen Schüler und zur Erzielung einer guten Zucht in und außer der Schule.

Nur über zwei Arten der Schulstrafen erlaube ich mir zum Schlusse noch einige Bemerkungen:

1. Das Strafmittel: Zurückhalten der betreffenden Schüler in der Schule, ist, weil der Lehrer die Aufsicht führen muß, für diesen ein sehr unbequemes. Wenn er also mit andern Mitteln auskommt, wird er dieses weglassen.

Wie ist es aber, wenn der Ortsschulrath diese Strafe dictirt? Hat dann der Lehrer auch die Pflicht der Aufsichtsführung, wie es schon verlangt worden sein soll? Ich glaube, der Lehrer ist nicht des Ortsschulrathes Gefängnißdiener und hütet seine Schüler nur, wenn er dieselben zurückhält.

2. Das Kommenlassen der strafbaren Vormittags-

schüler in die Nachmittagschule und umgekehrt, hat gute Wirkung für unfleißige Kinder, besonders für solche, die ihre Hausaufgaben nicht fertigen wollen oder von ihren Eltern dazu keine Zeit erhalten. Auch für den Lehrer ist dieses Mittel bequemer, als das erstere. Aber es ist da nicht anwendbar, wo die Schüler ohnehin täglich Vor- und Nachmittags die Schule besuchen, wo ferner die Kinder zu weit vom Schulhause entfernt wohnen, wie in zerstreuten Thalgemeinden, und wo endlich das Schulzimmer nicht genügend groß ist.

Die vortreffliche Wirkung dieses Strafmittels liegt besonders darin, daß es für die Kinder sehr beschämend ist, mit den Schülern einer andern Klasse als Strafschüler erscheinen zu müssen, und weil diese Strafe vor den Eltern nicht leicht verheimlicht werden kann. Sollte ein Kind von dieser erhaltenen Strafe den Eltern keine Mittheilung machen und entweder dem Befehl des Lehrers trotzend, nicht erscheinen, oder, was manche kleine Schlaupöppe gern thun, gar auf Lug und Trug verfallen und sich von daheim fort zur Schule schleichen, mit List die verrätherischen Bücher versteckend, so muß der Lehrer bei solchen Schülern künftig die Eltern am besten schriftlich von der erkannten Strafe benachrichtigen. Leider aber behagt vielen Eltern diese Strafart so wenig, wie den Kindern, besonders wenn sie in den obern Schuljahren und (namentlich auf dem Lande) im Sommercurse angewendet wird, weil ihnen die Kinder dadurch von der Arbeit und dem Warten der kleinen Geschwister weggenommen werden.

Was kann der Lehrer nun thun, wenn Eltern sich beharrlich weigern, ihre Kinder in die Strafschule zu schicken? Soll es solche Versäumnisse wie die übrigen unerlaubten Versäumnisse behandeln? Hat der Bürgermeister die Pflicht, solche zu bestrafen?

Meiner Ansicht nach sind diese Fragen mit Ja zu beantworten; denn sonst wäre dieses Disciplinarmittel sehr geeignet, die Autorität des Lehrers zu schädigen und ihn zum Gespötte der Schüler und Eltern zu machen, wenn er nicht lieber ganz auf die Anwendung desselben verzichten wollte.

Da Letzteres, der guten Wirkung des Mittels wegen, sehr zu bedauern wäre, so dürfte eine Regelung dieser Frage sehr zu wünschen sein, der Art, daß ein Zusatz zu §. 46 der Schulordnung bestimmen würde, daß das beharrliche Versäumen der Strafschule mit Wissen und Willen der Eltern wie gewöhnliche ungerechtfertigte Versäumnisse zu bestrafen sei. Natürlich müßte auch dann noch der Lehrer, um manchen unlieben Zwist mit den Eltern zu vermeiden, genantes Strafmittel mit Maß und Ziel und Berücksichtigung der Jahreszeit und der häuslichen Verhältnisse gebrauchen.

Conferenzberichte.

Den 12. d. M. hielt die freie Conferenz Meersburg zu Markdorf eine Sitzung, die fast von sämmtlichen Mitgliedern des weitschichtigen Bezirkes besucht war. Den Haupt-

gegenstand der Verhandlung bildete ein ¼stündiges Referat des Vorsitzenden über ein Thema, das nach Vereinbarung mit der Kreis Schulvisitation die Grundlage für die Semestralarbeit der pflichtigen jüngern Lehrer zu bilden bestimmt ist. Das Thema lautete: „Grundzüge einer rationellen Behandlung des Anschauungsunterrichtes.“ Im Eingange verbreitete sich der Redner über die geschichtliche Entwicklung und im Anschlusse an den bad. Lehrplan über den Begriff und Umfang des Anschauungsunterrichtes. Der erste Theil stellte auf Grund der natürlichen Entwicklung des Kindes die Zwecke des Anschauungsunterrichtes dar; sie beständen nach den Worten Pestalozzi's darin: 1) den Kreis der Anschauung immer mehr zu erweitern, 2) die den Kindern zum Bewußtsein gebrachten Anschauungen bestimmt, sicher und unverwundt einzuprägen und 3) ihnen für Alles, was Natur und Kunst ihnen zum Bewußtsein gebracht hat und zum Theil zum Bewußtsein bringen soll, umfassende Sprachkenntniß zu geben. Man könnte deshalb den Anschauungsunterricht definiren als den Bildung der Sinne und des Geistes bezweckenden und auf Anschauung gegründeten elementaren Realunterricht. Der zweite Theil behandelt die Mittel zum Zwecke, worunter auf die unmittelbare Anschauung, die Vorführung von Einzeldingen und die Erzählung ein besonderes Gewicht gelegt wurde. Der dritte Theil legte die Behandlungsweise dar, die sich an den natürlichen Prozeß des Erkennens anschließen müßte. Dieser Theil gliederte sich in die Unterabtheilungen vom Lehrgange, der Lehrart und Lehrform. Bezüglich des Lehrplans ging der Referent von der Annahme einer einfachen Volksschule, worin Schuljahr I. eine Abtheilung und II. und III. zusammen die andere Abtheilung bildete, so daß für die letzte Abtheilung ein zweijähriger Turnus entstehe. Für die I. Abtheilung seien aus allen Anschauungskreisen, aus der Umgebung, der Schule und dem Elternhause, etwa 9 Repräsentanten zu beschreiben, und der sittliche Anschauungsunterricht schließe sich am Zweckmäßigsten in der Form der Erzählung an. Für die 2. Abtheilung solle der Anschauungsunterricht die Vorschule für die Realien bilden. Man habe deshalb die Kinder in den 2 Sommern der Wechseljahre durch das ganze Gebiet der Natur zu führen und ihnen daraus einzelne Bilder, die Repräsentanten von wichtigen Klassen wären, zur Besprechung vorzulegen, etwa aus dem Pflanzenreiche ein Gras, ein Kraut, einen Baum und Strauch, ein Kryptogame, aus dem Thierreiche ein Knochen-, ein Glieder- und ein Schleimthier, aus dem Mineralreiche einen Stein, ein Metall, aus der Naturlehre die Betrachtung einer und der andern Naturerscheinung, etwa des Feuers und des Gewitters. Im ersten Winter sei gewerbetüchtlicher Anschauungsunterricht zu erteilen, der den Zweck verfolge, die Aufmerksamkeit der Kinder für die Gebilde der Menschenhand zu wecken, was mit 5—6 Bildern erreicht werden könnte, indem man etwa den Bau eines Wohnhauses, die Einrichtung einer Stube, die Bereitung einer Speise oder eines Getränkes, den Besuch einer Werkstatt und das in jedem Hause vorhandene Handwerkszeug beschreibe.

Im 2. Winter solle geographischer und heimatshkundlicher Unterricht erteilt werden, mit der Absicht nämlich,

aus der Anschauung die Grundbegriffe der Geographie abzuleiten und die graphische Darstellung der beschriebenen Objecte zu lehren. Dahin dürfte führen die Beschreibung des Schulzimmers, des Schulhauses, des Wohnortes, der Bewohner, eines hervorragenden Gebäudes und des nächsten Gesichtsfeldes; eine geeignete Vorbereitung dürften auch einige Bilder aus der Körperlehre sein. Die graphische Darstellung sollte einem im Zeichnen geübten Lehrer nicht so schwer fallen, da ja jeder Maurer- und Zimmermeister einen Plan von einem Schulzimmer und Schulhause fertigen könnte und da überall Gemarckungspläne sich fänden.

Die Lehrart müsse den natürlichen Stufen des Erkenntnißprozesses sich anpassen. Da diese im Anschauen, im Bilden von Einzelvorstellungen und von Gesamtvorstellungen, mit Ausschluß der eigentlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen, beständen, so ergäben sich für ein beschreibendes Bild 3 Uebungen, die Anschauungs- und die Vorstellungsübung und die sogenannte Begriffsbildung. Daran hätten sich als 4. Uebung sprachliche Uebungen in den Formen des einfachen Satzes zu reihen. Die Erzählungen weichen von diesem Gange etwas ab und beständen in der Vorerzählung des Ganzen und der Analyse, Begriffserklärung und Reproduktion der einzelnen Abschnitte, woran sich besondere Begriffsbildungen und die sprachlichen Uebungen anschließen könnten, wofern nicht andere Zwecke z. B. ethische den Wegfall der letzt genannten Uebungen wünschenswerth machten, um nicht die beabsichtigte Gemüths- und Phantasiebildung abzuschwächen. Die Lehrform sei durchherrschend die katechetische, mitunter auch die vor- und nachsprechende.

Zum Schlusse wurde noch auf den hohen Werth des Anschauungsunterrichtes hingewiesen, daß er das beste Mittel sei, um frühzeitig genug dem Gange zum vernünftigen, unklaren Phantasiren zu begegnen und frühzeitig genug zum Gebrauche der Sinne und zum Denken anzuleiten.

Zum Zwecke, der Discussion Anhaltspunkte zu bieten, wurden folgende Thesen aufgestellt: 1. Der Name „Anschauungsunterricht“ ist der angemessenste. 2. Der Anschauungsunterricht soll als selbstständiger Unterrichtszweig in eigenen Stunden betrieben werden. 3. Es ist möglich, den Anschauungsunterricht auf eine unmittelbare Anschauung der Dinge zu gründen. 4. Bilder sind ein schwacher Nothbehelf und sollten nur zur Wiedererinnerung und Vergleichung verwendet werden. 5. Der Anschauungsunterricht hat vornehmlich auf formale Bildung abzielen, was nicht ausschließt, daß er als Vorschule für die Realien diene. 6. Der Anschauungsunterricht muß religiös und sittlich bildend sein, ohne jedoch förmlicher Religionsunterricht zu werden. 7. Die Beschreibung, nicht die Erzählung muß die Regel sein. 8. Die angemessenste und bildendste Lehrform des Anschauungsunterrichtes ist die katechetische.

Auf die Discussion der Thesen folgten Mittheilungen und Besprechungen über die Tagesfragen und Vereinsangelegenheiten seit der letzten Conferenz, wobei abermals lebhaft die Trennung der Lehrerschaft beklagt und der Wunsch nach Wiedervereinigung ausgedrückt wurde. Nachdem Ort und Zeit der nächsten Hauptconferenz und die Themata da-

für festgesetzt waren, endigte ein 4stimmiger Gesang unter der Leitung des Hrn. Seminar musiklehrers Hüb die vierstündige Verhandlung.

Bücherschau.

Vorschule der deutschen Literaturgeschichte für Mittelschulen. Von Dr. C. W. G. E. Schwarz, Lehrer an der öffentl. Handelsschule in Amsterdam. Amsterdam bei Gebrüder Binger. 1872.

Das vorliegende Werkchen ist zu einer Einführung in unsern Mittelschulen in seiner jetzigen Gestaltung entschieden nicht geeignet. 1. Schon die Inhaltsübersicht befremdet; während man naturgemäß als 1. Haupttheil einen kurzen Abriss der Theorie (Poetik) als 2. dann einen Umriss der Literaturgeschichte, als 3. eine Uebersicht der Entwicklung der deutschen Sprache in grammatischer Beziehung erwartet, findet man das Kapitel von den Redefiguren ebenbürtig beigeordnet dem Abschnitte der Literaturgeschichte! In einer solchen Eintheilung kann sich der Schüler höchstens ein negatives Muster für die Skizzen seiner wissenschaftlichen Arbeiten nehmen.

2. Die Definitionen sind vielfach unklar, fast durchgängig nicht scharf genug und — was fast unglaublich, passen bisweilen nicht zum zitierten Beispiele. vergl. S. 3, e ist zur Eulipse das Beispiel einer Apostrophe gesetzt.

3. In §. 3 b sind Definitionen der Alliteration, die verschieden sind. Abgesehen davon, daß man nicht wohl einsieht, wie sich die Alliteration in eine Kategorie mit der Parenthese und der Inversion vertritt, ist hier der große pädagogische Fehler begangen, so zu sagen in einem Athem dem Schüler von demselben Begriffe zwei verschiedene Definitionen vorzulegen. Wer schon in der Schule thätig gewesen, der wird lieber die Pedanterie der Katichianer, das nämliche Wort in der Uebersetzung eines ganzen Werkes immer auf die nämliche Weise zu „dolmetschen“, sich Muster nehmen, als solch ein unflüchtiges Bagiren der Begriffe billigen wollen.

4. Die Stropheneintheilung des §. 26 ist ohne jegliches Prinzip, während das Richtige auch hier so nahe liegt und dem Schüler, wie ich aus Erfahrung weiß, sehr leicht im Gedächtniß haftet.

5. So wenig wir unentschiedene Streitfragen in einer Vorschule erörtern wünschen, ebenso wenig aber soll der Gordische Knoten zerhacken den Schülern vorgelegt werden. Dies letztere thut der Verfasser in §. 34, indem er die Identität von Ballade und Romanze als anerkannte Thatsache hinstellt. Wenn auch an andern Orten, so ist ganz besonders hier zu verwundern, daß der Verfasser anerkannt guten Lehrbüchern in der Bearbeitung s. Vorschule gar keine Berücksichtigung zu Theil werden ließ. Ich kann wenigstens nicht glauben, daß Dr. Schwarz, der in s. Literaturgeschichte (S. 57 S. 350) ein gründliches Kennen der R. Gottschall'schen Poetik nachweist, dessen Lehrbuch der Poetik nicht kennen sollte! Und doch hat er, R. Gottschall's gründlichen Erörterungen zum Troz (Poetik S. 285 ff.), Ballade und Romanze identifiziert!

6. Der schulmäßige Umriss der deutschen Literaturgeschichte läßt weniger zu wünschen. Nur kann ich nicht begreifen, wie man in einem nicht mehr als 62 Seiten umfassenden „schulmäßigen Umriss“ eine ziemlich ausführliche Inhaltsgabe von Wielands Abderiten geben mag.

Als Resultat auch der oberflächlichsten Betrachtung des Büchleins wird sich ergeben: Wenn die „Vorschule zc.“ Aussicht haben will, auf unsere Mittelschulen mit der Zeit in Gebrauch zu kommen, so bedarf sie und vor Allem die Poetik einer eingehenden Umarbeitung auf Grund sicherer wissenschaftlichen Ergebnisse und mit Berücksichtigung ähnlicher anerkannt tüchtiger Schriften.

Conferenz-Anzeigen.

Conferenzbezirk **Bonnendorf.** Donnerstag, den 13. März, Nachmittags halb zwei Uhr, freie Lehrerkonferenz in Birkendorf. Tagesordnung: 1. Der Anschauungsunterricht im 2. Schuljahr. 2. Beitrag. 3. Gesang.

Redigirt von Hauptlehrer **A. Hug** in Mannheim. — Druck und Verlag von **W. Wiese** in Heidelberg.

Ettlingen. Donnerstag, 20. März, Mittags pünktlich $\frac{1}{2}$, 2 Uhr, Mädchenschulhaus. Tagesordnung: 1. Ist die Zwangsfortbildungsschule im Interesse der Jugendbildung wünschbar, und wie vereint sie sich mit den bestehenden Verhältnissen? Die einzelnen Abtheilungen werden ihre Berichterstatter ernennen. 2. Wahl eines Vorsitzenden. 3. Wahl eines Kreisvorstandes in den Landeslehrerverein.

Man bittet um zahlreiche Theilnehmung.

Für die unglückliche Familie des Lehrers **K** sind ferner bei mir eingegangen:

Von L. M.	fl.	1. —
Von R. in B.	"	1. —
Von der freien Conferenz in Achern	"	3. —
Von den Lehrern des Bez. Waldshut	"	4. 33
Von G. in M.	"	1. —
Von B. in D.	"	17. 29
Von der Conferenz Neßkirch	"	3. 18
Von den Lehrern Heidelberg	"	11. 51
Von Dr. Enth. d. selbst	"	1. —
Von W. W.	"	1. —
Uebertrag:	"	41. 49
Zusammen:	fl.	87. —

Im Namen der unglückl. Familie dankt herzlich
Mannheim, den 13. Februar 1873.

Fr. Luf.

Berichtigung. In Nr. 7, Seite 50, erste Spalte, Zeile 5 von unten lese man: einen wichtigen (statt wirklichen) Theil zc.

Bei **Gustav Eilan** in Harburg ist soeben erschienen:

Leitfaden der Sprachlehre für Mittelschulen und die Oberstufe der Volksschulen. Mit zahlreichen Uebungen, besonders zur Einprägung der Orthographie und Rhetorik, sowie einer Vorstufe für die mittleren Klassen. Unter Mitwirkung von lüneburger und osnabrücker Lehrern herausgegeben von **J. E. N. Bachhaus**, Schulinспекtor zu Osnabrück. Zweite, sehr erweiterte und verbesserte Auflage. (Zum Besten der Lehrerbildungskassen.) Preis geheftet 7 $\frac{1}{2}$ Gr.

Bei dem Verleger dieses Blattes ist erschienen:

Raumformenlehre

nach dem neuen Lehrplan, mit passenden Aufgaben für die Hand der Schüler

von

J. Nidel,

Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Heidelberg.

Mit 27 Holzschnitten, einem Winkelmesser und einem Metermaß, beide letztere zum Ausschneiden und Aufkleben bestimmt.

Dritte, durch die Berechnung des Kreisabschnitts und Kreisabchnitts vermehrte Auflage.

Preis bei Abnahme größerer Partien 6 kr. das Exemplar, bei je 12 ein Freie Exemplar.